

Übungsfall 6 (Lösungsskizze)

Schwerpunkte: Objektive Sorgfaltspflichtverletzung; Nötigungsnotstand im Rahmen von § 904 S. 1 BGB; § 315c StGB.

Erster Tatkomplex: Peperoni¹

A. Strafbarkeit des D gem. § 223 I StGB durch Garnieren/Servieren mit mäßig pikanter Peperoni

(-), da kein Vorsatz des D.

Hinweis: Da der Vorsatz ersichtlich nicht gegeben ist, kann die Prüfung auch ganz weggelassen werden.

B. Strafbarkeit des D gem. § 229 StGB durch Garnieren/Servieren mit mäßig pikanter Peperoni

I. Tatbestand

1. Taterfolg

A erlitt Herzrasen und musste stark Erbrechen, womit eine körperliche Misshandlung und eine Gesundheitsschädigung vorliegen. Daher (+)

2. Tathandlung

Die Tathandlung liegt im Garnieren des Burgers mit der Peperoni durch D. Daher (+)

3. Kausalität

Hätte D den Burger nicht mit der Peperoni garniert, hätte A diese nicht verzehrt und keine körperlichen Ausfallerscheinungen erlitten. Kausalität daher (+)

4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

P*: Hat D hier durch das Garnieren und anschließende Servieren mit der mäßig pikanten Peperoni womöglich nur ein erlaubtes Risiko geschaffen? Die Schaffung eines erlaubten Risikos kann keine Sorgfaltspflichtverletzung begründen.² Für sich betrachtet, ist das Garnieren mit einer mäßig pikanten Peperoni nicht rechtlich missbilligt. Allerdings ergibt sich der generelle Sorgfaltsmaßstab und damit auch die Frage einer erlaubten Risikoschaffung aus den Anforderungen, die bei einer ex-ante-Betrachtung der Gefahrenlage an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen zu stellen sind, der dem Verkehrskreis des Täters angehört und sich in seiner konkreten Lage befindet.³ Mit anderen Worten muss man sich sozusagen einen „Normalmensch“ vorstellen, der zurückversetzt in die konkrete Situation zu beurteilen hat, wie sich wie sich hier ein „normaler“, d.h. ein gewissenhafter und besonnener Gastronom verhalten hätte.⁴ A ist zwar ein treuer Kunde, jedoch hatte D kein Sonderwissen über As Unverträglichkeit, das er gegen sich gelten lassen müsste. Ausweislich des Sachverhalts ist die Unverträglichkeit des A zudem äußerst selten. A hätte hierauf auch hinweisen können. Hiergegen lässt sich jedoch einwenden, dass A immerhin ausdrücklich ohne Peperoni bestellte und D ihm entweder gar nicht zugehört oder sich über dessen Verlangen hinweggesetzt hat.

Hinweis: Hier ist Annahme wie die Ablehnung einer objektiven Sorgfaltspflichtverletzung gleichermaßen vertretbar. Wer sie bejaht, prüft wie folgt weiter.

¹ Die „Zielübungen“ des B sind im SV zu diffus beschrieben, um im Gutachten aufgegriffen zu werden.

² Rengier AT § 52 Rn. 14.

³ Rengier AT § 52 Rn. 15.

⁴ Vgl. Rengier AT § 52 Rn. 15.

5. Objektive Vorhersehbarkeit

Hier könnte ein atypischer Kausalverlauf vorliegen. Dass es bei (sehr) scharfem Essen zu körperlichen Ausfallerscheinungen kommen kann, ist nicht unüblich. Bei einer mäßig pikanten Peperoni liegen derart heftige Reaktionen, wie sie A aufwies, jedoch außerhalb dessen, was nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch in Rechnung zu stellen ist. Daher ist die objektive Vorhersehbarkeit zu verneinen.

II. Ergebnis

§ 229 StGB (-)

Zweiter Tatkomplex: Drive-By

A. Strafbarkeit des A gem. § 240 I StGB durch Ankündigung, C über Bs Jägerschaft zu informieren und seinen VW-Bus zu verunstalten

Hinweis: Die Prüfung der Strafbarkeit des A erfolgt hier zweigeteilt. Erstens ist es sinnvoll, zuerst die Verwirklichung einer Nötigung festzustellen, damit im nächsten Schritt (Strafbarkeit des B) im Rahmen des Nötigungsnotstands die Nötigung nicht inzident geprüft werden muss. Zweitens kann die Prüfung der Strafbarkeit des A wegen mittelbarer Täterschaft erst (ohne Inzidentprüfung) geprüft werden, wenn feststeht, wie es um die Strafbarkeit des B bestellt ist.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Nötigungsmittel

aa) Gewalt (-)

bb) Drohung mit einem empfindlichen Übel

Eine Drohung ist das Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, das verwirklicht werden soll, wenn der Gezwungene sich nicht dem Willen des Täters beugt und sich dementsprechend verhält, vorausgesetzt, der Drohende hat Einfluss auf das Übel oder er gibt einen solchen Einfluss vor.⁵ Ein Übel ist etwas Unangenehmes, Nachteiliges und den Umständen nach zu Vermeidendes, was das Opfer hinsichtlich seiner Motivation zu dem vom Täter gewollten Verhalten zu bestimmen vermag.⁶

Die in Aussicht gestellte Offenbarung gegenüber C wäre ein Nachteil für B, da sie ihm seine Liebespläne durchkreuzen würde. Dass diese zum Erfolg führen würden, war aber keinesfalls sicher. Außerdem entsprechen die angekündigten Enthüllungen der Wahrheit. Auf die diesbezügliche Verschwiegenheit des A hatte B keinerlei Anspruch. Daher hätte von B erwartet werden dürfen, der Zwangswirkung in besonnener Selbstbehauptung zu widerstehen.

Die in Aussicht gestellte Verunstaltung des VW-Busses ist aber jedenfalls ein Nachteil. Der Verlust von 100.000 Euro Sammlerwert erscheint auch geeignet, motivierend auf B einzuwirken. Insofern liegt eine Drohung mit einem empfindlichen Übel vor.

b) Nötigungserfolg

Hier (+), indem B die Reifen des Food-Trucks von D zerschoss.

⁵ MüKo/Sinn § 240 Rn. 69.

⁶ MüKo/Sinn § 240 Rn. 71.

c) *Kausalität und objektive Zurechnung (+)*

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Außerdem müsste die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen sein (§ 240 II StGB). Die in Aussicht gestellte Verunstaltung erfährt die Missbilligung der Rechtsordnung in § 903 BGB, § 303 StGB. Die Tat ist deshalb als verwerflich und somit rechtswidrig anzusehen.

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

§ 240 I StGB (+)

B. Strafbarkeit des B gem. § 303 I StGB durch Zerschießen der Reifen des Food-Trucks des D

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Zerstören ist eine stärkere Form des Beschädigens und bedeutet eine solche Einwirkung auf die Sache, dass deren Gebrauchsfähigkeit völlig aufgehoben ist.⁷ Ein zerschossener Reifen taugt nicht mehr zum Fahren. Insofern ist die Gebrauchsfähigkeit völlig aufgehoben.

Hinweis: Eine a.A. ist gut vertretbar. Insbesondere wenn man auf den gesamten Food-Truck abstellt,⁸ wäre eine Zerstörung zu verneinen.

Jedenfalls liegt aber eine Beschädigung vor. Sie ist gegeben, wenn die Sache in ihrer Sub-

stanz verletzt, also die stoffliche Unversehrtheit der Sache beeinträchtigt wird.⁹ Hier zerschoss B die Reifen des Food-Trucks, womit diese in ihrer Substanz verletzt wurden.

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit

1. § 904 S. 1 BGB

Hinweis: § 904 S. 1 BGB ist gegenüber § 34 StGB die speziellere Norm.¹⁰

a) Objektive Rechtfertigungselemente

aa) Notstandslage: Gegenwärtige Gefahr

(1) Gegenwärtige Gefahr für das Eigentum von B

A droht, den VW-Bus zu verunstalten (s.o.). Dies wäre grundsätzlich als Gefahr für das Eigentum des B anzusehen, denn nach § 903 S. 1 BGB darf der Eigentümer andere von jeder Einwirkung ausschließen. Jedoch bestand die Gefahr nicht tatsächlich, weil A nur vorgab, den Bus augenblicklich verunstalten zu können. **P***: Dennoch gegenwärtige Gefahr für Eigentum des B? Beurteilungsmaßstab ist eine objektive Überprüfung ex ante.¹¹ Ein Bedrohler in der Situation des B konnte nicht wissen, dass A tatsächlich niemanden mit der Verunstaltung des VW-Busses beauftragt hatte. Nach dem Informationsstand ex ante war eine Bedrohung des Eigentums des B also objektiv zu erwarten. Legte man stattdessen eine ex post Betrachtung zugrunde, bestünde hier nach für das Eigentum des B zu keiner Zeit eine Gefahr. Gegen eine solche Betrachtung spricht indes, dass dem Notstandstäter ein unkalkulierbares Prognoserisiko aufgebürdet

⁷ BeckOK/Weidemann § 303 Rn. 9.

⁸ Vgl. NK-StGB/Zaczyk § 303 Rn. 3.

⁹ BeckOK/Weidemann § 303 Rn. 9.

¹⁰ MüKo/Erb § 34 Rn. 16.

¹¹ Roxin/Greco AT I § 16 Rn. 15; Heinrich AT Rn. 406; Baumann/Weber/Mitsch/Eisele AT § 15 Rn. 71.

würde.¹² Somit besteht im Ergebnis eine gegenwärtige Gefahr für das Eigentum des B.

(2) *Gegenwärtige Gefahr für Willensfreiheit*

Außerdem greift A die Willensfreiheit des B durch die Nötigung an.

Hinweis: Die Ursache der Gefahr ist unerheblich, so dass auch im Nötigungsnotstand die Nötigung durch einen Menschen als solche eine Gefahr für die Willensfreiheit begründet.¹³ Dass die Willensfreiheit hier bereits durch die Nötigung verletzt ist, steht einer Gefahr nicht entgegen; eine Gefahr endet nicht immer dann, sobald die Verletzung beginnt.¹⁴ Zudem dauert die Verletzung der Willensfreiheit hier noch an.

bb) *Notstandshandlung*

(1) *Einwirkung auf eine fremde Sache (+)*

(2) *Einwirkung notwendig? (entspricht Erforderlichkeit im Sinne von § 34 StGB)*

(a) *Geeignetheit (+)*

(b) *Mildestes effektives Mittel*

Anders als bei der Notwehr sind i.R.d. Notstands Ausweichmöglichkeiten und vorrangige staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Außerdem steht dem B hier ein Notwehrrecht gegen A zu. Dieses ist grundsätzlich wahrzunehmen, bevor auf aggressive Notstandshandlungen zurückgegriffen werden darf. Die Notwehr ist insofern stets das mildeste Mittel überhaupt.¹⁵ Deshalb muss die Wahrnehmung des Notwehrrechts unmöglich oder unzumutbar sein, damit sich B auf den Notstand berufen kann.¹⁶ So lag es hier, denn A gibt vor,

würde er sich nicht melden, würden seine Handlanger zur Tat schreiten und den Bus verunstalten. B ist A zudem auch körperlich unterlegen. Somit erscheint es aus der Sicht des B aussichtslos, sich selbst gegen A zur Wehr zu setzen, zumal der zeitliche Druck besteht. Die Wahrnehmung der Notwehrbefugnisse, aber auch die Einschaltung staatlicher Hilfe verspricht also keinen Erfolg. Andere Handlungsalternativen sind nicht ersichtlich, so dass das Zerschneiden der Reifen als mildestes effektives Mittel erscheint.

Hinweis: Eine a.A. erscheint hier vertretbar.

cc) *Interessenabwägung*

Im Rahmen der Interessenabwägung verlangt § 904 S. 1 BGB, dass der dem B drohende Schaden gegenüber dem D entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Dabei sind mit der h.M. die im Rahmen von § 34 StGB diskutierten Aspekte zur Interessenabwägung in § 904 S. 1 BGB hineinzulesen.¹⁷ Nach dem abstrakten Rangverhältnis der Rechtsgüter ist kein wesentliches Überwiegen zu sehen, da auf beiden Seiten das Eigentum an einer Sache betroffen ist. Außerdem ist noch Bs Willensfreiheit bedroht. Allerdings ist dies nur in dem Maße der Fall, in dem A das Eigentum des B bedroht, so dass sich für die Abwägung keine Abweichung ergibt. Auch mit Blick auf den Gefahrengrad ist kein Überwiegen erkennbar. Unterschiede ergeben sich jedoch hinsichtlich der Schwere der drohenden Rechtsgutsverletzung. D droht hinsichtlich der zerschossenen Reifen (im Ergebnis 400 Euro) eine wesentlich geringere Einbuße als B mit einem drohenden Schaden in Höhe von 100.000

¹² Pawlik, Das Unrecht des Bürgers, 2002, S. 171.

¹³ Rengier AT § 19 Rn. 13.

¹⁴ Baumann/Weber/Mitsch/Eisele AT § 15 Rn. 70.

¹⁵ Vgl. Jakobs AT 13/18.

¹⁶ Vgl. Baumann/Weber/Mitsch/Eisele AT § 15 Rn. 106.

¹⁷ MüKo/Erb § 34 Rn. 18 f.; Rengier AT § 20 Rn. 5.

Euro. Danach überwiegt das geschützte Interesse des B dasjenige des D wesentlich (in der Nomenklatur von § 34 StGB).¹⁸ Der dem B drohende Schaden ist gegenüber dem bei D eingetretenen unverhältnismäßig groß (nach § 904 S. 1 BGB formuliert).

dd) *Auswirkungen eines etwaigen Nötigungsnotstands?*

Hinweis: Die Schwierigkeit besteht vorliegend darin, zu erkennen, dass sich die Problematik um den Nötigungsnotstand bei § 904 S. 1 BGB gleichermaßen wie bei § 34 StGB stellt,¹⁹ da § 904 S. 1 BGB ein Spezialfall des § 34 StGB ist (s.o.). Ein denkbarer Lösungsweg bestünde auch darin, diese Problematik im Rahmen der Interessenabwägung anzusprechen. Hier erfolgt eine komprimierte Darstellung.

Nach dem Vorstehenden wäre B an sich nach § 904 S. 1 BGB gerechtfertigt. Allerdings geht die Gefahr für Bs Rechtsgüter von der Nötigung durch A aus. Es ist klärungsbedürftig, ob sich dieser Sachverhalt auf die Bewertung auswirkt.

Hinweis: Zur Behandlung des Nötigungsnotstands siehe die [AT KK 484-487](#).

Nach der **Entschuldigungslösung** muss dem Notstandstäter die Rechtfertigung versagt bleiben (wohl h.M.)²⁰. Indem B die Reifen zerschießt, führt er die ihm von A angesonnene Tat aus und steht damit sozusagen auf der Seite des Unrechts.²¹ Sähe man B nach § 904 S. 1 BGB als gerechtfertigt an, so verbliebe D kein Notwehrrecht (sog. „Notwehrprobe“), weil es an der Rechtswidrigkeit des Angriffs

fehlen würde (§ 32 II StGB). Dies ist insofern unbefriedigend, als D gegenüber A, führte dieser die Tat selbst aus, ohne Weiteres Notwehr üben dürfte. Das Ergebnis der Abwägung wäre danach zu korrigieren und die Rechtfertigung zu versagen.

Nach der **Rechtfertigungslösung** soll sich die Bewertung nicht ändern. Der Genötigte schlage sich ja nicht aus freiem Willen auf die Seite des Unrechts, sondern das Unrecht zwingt den Genötigten auf seine Seite. Deshalb verdiene der Genötigte die Solidarität des Notstandsadressaten.²² Das Ergebnis der Abwägung wäre hiernach nicht zu korrigieren.

Andere vertreten eine **differenzierende Lösung**.²³ Trotz der im Einzelnen unterschiedlich präferierten Ausprägungen geht es im Kern darum, dass eine Rechtfertigung über § 34 StGB nicht per se ausgeschlossen sein soll. Nur bei gravierenderen Beeinträchtigungen von Individualrechtsgütern des Notstandspflichtigen solle § 35 StGB zur Anwendung kommen, damit ihm ein Notwehrrecht verbleibe.²⁴ Da D hier im Vergleich zu B mit Blick auf das Ausmaß der drohenden Rechtsgutsverletzung ein wesentlich geringerer Schaden droht (s.o.), wäre das Ergebnis der Interessenabwägung nicht zu korrigieren.

Hinweis: Wer im Rahmen der differenzierenden Lösung annimmt, für B müsse eine gravierende Gefahr für sein Leben, Leib oder seine Freiheit bestehen,²⁵ könnte vorliegend auch eine Rechtfertigung verneinen (zum möglichen Fortgang siehe unten).

¹⁸ Vgl. Rengier AT § 20 Rn. 5.

¹⁹ Bünemann/Hömpfer JURA 2010, 184 (185).

²⁰ Vgl. Rengier AT § 19 Rn. 53; Schönke/Schröder/Perron, § 34 Rn. 41b

²¹ Kühl AT § 8 Rn. 128.

²² Siehe Frister AT 17/19; Matt/Renzikowski/Engländer § 34 Rn. 41 a.E.

²³ Siehe mit weiteren Nachweisen Rengier AT § 19 Rn. 54.

²⁴ Vgl. MüKo/Erb § 34 Rn. 194.

²⁵ Vgl. Bünemann/Hömpfer JURA 2010, 184 (185).

Aufgrund der divergierenden Ergebnisse ist Stellung zu nehmen. Gegen den pauschalen Weg der Entschuldigungslösung spricht, dass § 35 StGB nicht nur mit Blick auf die geschützten Rechtsgüter, sondern auch mit Blick auf den einbezogenen Personenkreis enger als § 34 StGB ist, so dass § 35 StGB nicht Konstellation erfassen würde, in denen z.B. dazu genötigt wird, eine Sachbeschädigung zu begehen, um das Leben einer dem Genötigten nicht nahestehenden Person zu retten.²⁶ Im Übrigen kommen die Ansichten zum gleichen Ergebnis.

b) *Subjektives Rechtfertigungselement (+)*

2. Zwischenergebnis

B ist gem. § 904 S. 1 BGB gerechtfertigt und handelte damit nicht rechtswidrig (a.A. vertretbar).

III. Ergebnis

§ 303 I StGB (-)

Hinweis: Wer eine Rechtfertigung ablehnt, könnte noch § 35 StGB prüfen. Eine direkte Anwendung scheidet aus, da für B keines der in § 35 I 1 StGB genannten höchstpersönlichen Rechtsgüter in Gefahr war. Anzudenken wäre dann eine analoge Anwendung von § 35 StGB.²⁷ Dem steht methodisch indes entgegen, dass keine – für eine Analogie aber notwendige – planwidrige Regelungslücke zu erkennen ist. Vielmehr hat die Gesetzgebung bewusst die notstandsfähigen Rechtsgüter und auch den relevanten Personenkreis stark begrenzt, um den Ausnahmecharakter solcher Konstellationen zu betonen.

C. Strafbarkeit des A gem. §§ 303 I, 25 I Var. 2 StGB

I. *Tatbestand*

1. Objektiver Tatbestand

A hat den Tatbestand des § 303 I StGB nicht selbst verwirklicht. Allerdings hat B den Tatbestand erfüllt (s.o.).

A agiert als mittelbarer Täter gem. § 25 I Var. 2 StGB: Ausnutzen eines deliktischen Minus (+), B handelte gerechtfertigt (s.o.); die tatbezogene Überlegenheit folgte aus der Nötigung des B (+), sog. Tatherrschaft kraft überlegenen Willens.²⁸

Hinweis: Wer annimmt, B handele volldeliktisch, könnte hier die Figur des „Täters hinter dem Täter“ und die Frage diskutieren, ob eine mittelbare Täterschaft auch bei Zwang unterhalb der Schwelle des § 35 StGB vorliegen kann. Die h.M. verneint dies.²⁹ Für A käme dann nur eine Anstiftung in Betracht.

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. *Rechtswidrigkeit und Schuld (+)*

III. *Ergebnis*

§§ 303 I, 25 I Var. 2 StGB (+)

²⁶ So Rengier AT § 19 Rn. 54.

²⁷ So Bünemann/Hömler JURA 2010, 184 (187).

²⁸ Vgl. Roxin AT II § 25 Rn. 46.

²⁹ Siehe Rengier AT § 43 Rn. 44 f.

Dritter Tatkomplex

A. Strafbarkeit des D gem. § 315c I Nr. 1 lit. a StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Führen eines Fahrzeugs (+)

b) Fahruntüchtigkeit (Abs. 1 Nr. 1)

D müsste „infolge des Genusses alkoholischer Getränke [...] nicht in der Lage [sein], das Fahrzeug sicher zu führen“. Zu unterscheiden ist zwischen **absoluter** und **relativer Fahruntüchtigkeit**. Die **absolute** Fahruntüchtigkeit wird beim Fahren eines Kfz ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,1 ‰ angenommen (bestehend aus dem Grundwert von 1,0 ‰ und einem Sicherheitszuschlag von 0,1 ‰).³⁰ In diesem Fall wird unwiderleglich davon ausgegangen, dass der Fahrer nicht mehr zum sicheren Führen des Fahrzeugs in der Lage ist.³¹ Eine **relative** Fahruntüchtigkeit kommt im Bereich von 0,3 bis weniger als 1,1 ‰ in Betracht. Hier genügt der BAK-Wert allein aber nicht. Es müssen darüber hinaus Anzeichen bestehen, dass ein sicheres Fahren nicht mehr möglich war (Ausfallerscheinungen, z.B. leichtsinnige Fahrweise, Fahrfehler, Unfall).³² Hier: D hat eine BAK von 1,0 ‰. Er fährt Schlangenlinien und zeigt damit deutliche Ausfallerscheinungen. Somit relative Fahruntüchtigkeit (+)

c) Eintritt einer konkreten Gefahr

aa) Für Leib oder Leben eines anderen Menschen

Eine konkrete Gefahr besteht in einem Zustand, in dem der Eintritt eines Schadens so wahrscheinlich ist, dass er nur noch vom Zufall abhängt.³³ Zu fragen ist danach, ob es (zumindest) zu einem „Beinahe-Unfall“ gekommen ist. Ein unbeteiligter Beobachter muss also zu der Einschätzung gelangt sein, dass es gerade noch einmal gut gegangen ist.³⁴ Hier ist R zwar unverletzt geblieben. Bei ihrem Sturz vom Rad hätte sie sich aber leicht verletzen können. Konkrete Gefahr daher (+)

bb) Für fremde Sache von bedeutendem Wert

Dies könnte hier bzgl. des Fahrrads von R der Fall sein – **P***: Wertbestimmung hinsichtlich des „bedeutenden“ Sachwerts? Maßgeblich für die Wertbestimmung ist der **Verkehrswert** der Sache. Der **BGH** zieht die Untergrenze (seit Jahren unverändert) bei 750 Euro.³⁵ Diskutiert werden aber mittlerweile erheblich höhere Grenzen von 1.000 Euro³⁶ oder 1.300 Euro.³⁷ Für eine solch höhere Grenze spricht, dass damit der Inflationsentwicklung Rechnung getragen wird.³⁸ Folgt man aber dem BGH, ist Rs Fahrrad eine Sache von bedeutendem Wert.

P*: Zusätzliches Erfordernis in Gestalt des Drohens eines bedeutenden Schadens – Der Sache muss im Zeitpunkt des Gefahreintritts ein bedeutender Schaden gedroht haben, d.h. ein Schaden in Höhe der soeben ermittelten Untergrenze. Hierfür kommt es nicht auf den

³⁰ BGH NJW 1990, 2393 (2394 f.). Bei Fahrradfahrern liegt die Grenze bei 1,6 ‰ (OLG Karlsruhe NStZ-RR 1997, 356 [357]).

³¹ Joecks/Jäger StGB § 316 Rn. 11.

³² Rengier BT II § 43 Rn. 10.

³³ Joecks/Jäger StGB § 315c Rn. 16.

³⁴ BGH NJW 1995, 3131 (3132).

³⁵ BGH NStZ 2011, 215 f.; ebenso LK/König § 315 Rn. 95.

³⁶ MüKo/Pegel § 315c Rn. 96.

³⁷ OLG Jena StV 2009, 194; Schönke/Schröder/Hecker § 315c Rn. 31.

³⁸ MüKo/Pegel § 315 Rn. 75.

tatsächlich entstandenen Schaden, sondern auf den „Gefährdungsschaden“ an.³⁹ Hier eher (-), da die Reparaturkosten (30 Euro) und dass das Fahrrad bloß touchiert wurde, als Indiz gewertet werden können.⁴⁰

Hinweis: Eine a.A. erscheint vertretbar.

Es findet hier also eine zweistufige Prüfung statt, bei der zunächst zu untersuchen ist, ob es sich bei der gefährdeten Sache um eine solche von bedeutendem Wert handelt. Wenn ja, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob ihr auch ein bedeutender Schaden gedroht hat. Es reicht mithin nicht, wenn einer Sache von bedeutendem Wert ein unbedeutender Schaden droht.⁴¹

d) *Zurechnungszusammenhang zwischen Tathandlung und Fahrerfolg*

„Aufgrund“ der Schlangenlinien touchiert D die R und bringt diese zu Fall. Der Fahrerfolg beruht also kausal auf dem Führen des Fahrzeugs im Zustand der Fahruntüchtigkeit.

2. Subjektiver Tatbestand

a) *Abs. 1*

Vorsatz bzgl. Tathandlung sowie bzgl. Fahrerfolg (-)

b) *Abs. 3 Nr. 1*

Vorsatz bezüglich Tathandlung und Fahrlässigkeit bezüglich Fahrerfolg (-), denn J hält sich noch für fahrtüchtig.

c) *Abs. 3 Nr. 2*

Fahrlässigkeit (+)

II. *Rechtswidrigkeit (+)*

III. *Schuld*

(+) insb. subjektive Fahrlässigkeit bzgl. Handlung und Gefährdungserfolg

IV. *Ergebnis*

§ 315c I Nr. 1 lit. a, III Nr. 2 StGB (+)

B. Strafbarkeit des D gem. § 316 II StGB

Subsidiär gegenüber § 315c StGB („[...] wenn die Tat nicht in § 315a oder § 315c mit Strafe bedroht ist.“).

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

A hat sich Tateinheitlich wegen Nötigung und Sachbeschädigung in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht. B hat sich nicht strafbar gemacht. D hat sich wegen einer fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar gemacht.

³⁹ BGH NSTz 2019, 677 (678).

⁴⁰ Vgl. MüKo/Pegel § 315c Rn. 95; BeckOK/Kudlich § 315c Rn. 66.

⁴¹ Zum Ganzen siehe NK-StGB/Zieschang § 315 Rn. 45; BeckOK/Kudlich § 315c Rn. 65.